

Erbschaft-/Schenkungsteuer und Bewertung

Dipl.-Finw. Wilfried Mannek
15. April 2024



© Rechtlicher Hinweis: Jede Form der Vervielfältigung und/oder Weiterverbreitung des vorliegenden Skripts im Ganzen oder bloß in Auszügen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Autors als Urheber gestattet, der für den Inhalt des Skripts allein verantwortlich ist. Der Veranstalter Bremer Steuer-Institut GmbH kann insofern weder die Gewähr für die Richtigkeit noch dafür übernehmen, dass das Skript frei von Rechten Dritter ist.



Aktuelles zur Erbschaft-/Schenkungssteuer und Bewertung

Diplom-Finanzwirt
Wilfried Mannek
Regierungsdirektor
Referent

1

Gliederung

Neuregelungen und aktuelle Entwicklungen

Bewertung des Grundvermögens

Ausgewählte Aspekte zur Verschonung

Ausgewählte Aspekte zur Erbschaft-/Schenkungssteuer

2

Gliederung

Neuregelungen und aktuelle Entwicklungen

Bewertung des Grundvermögens

Ausgewählte Aspekte zur Verschonung

Ausgewählte Aspekte zur Erbschaft-/Schenkungsteuer

3

Weitergeltungsanordnung des ErbStG 2009

Erbfälle vor dem 30.06.2016

■ Urteil des FG Köln vom 8.11.2018 – 7 K 3022/1

▶ Entscheidung des FG Köln

- ▶ Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren führen nicht zu einer Steuerpause.
- ▶ Die Klägerin erbte im August 2016 Kapitalvermögen. Daraufhin setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer fest. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit der Begründung, dass für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 9. November 2016 kein wirksames Erbschaftsteuergesetz bestanden habe und eine Festsetzung von Erbschaftsteuer daher nicht zulässig sei.

4

Weitergeltungsanordnung des ErbStG 2009

Erbfälle vor dem 30.06.2016

- **Urteil des FG Köln vom 8.11.2018 – 7 K 3022/17**
Revision eingelegt. BFH Az. II R 1/19
 - ▶ Bundesministeriums der Finanzen war dem Revisionsverfahren beigetreten
- **Gerichtsbescheid des BFH vom 06.05.2021**
 - ▶ Die Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen.
 - ▶ Der BFH ist nicht von der Verfassungswidrigkeit der angewandten Normen des materiellen Rechts überzeugt

5

Weitergeltungsanordnung des ErbStG 2009

Erbfälle vor dem 30.06.2016

- **FG München, anhängiges Verfahren**
 - ▶ Beim BFH (II R 7/23) ist erneut ein Verfahren anhängig (Vorinstanz FG München 4 K 2776/21).
 - ▶ Gegenstand des Klageverfahrens sind Feststellungsbescheide für die Übertragung von nach § 13b Abs. 1 ErbStG begünstigungsfähigen Gesellschaftsbeteiligungen zum 24. Juli 2016.
 - ▶ Das Finanzamt wandte das ab dem 1. Juli 2016 geltende Rechts an. Der StPfl meint, dass es sich um eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung handele. Deshalb habe entweder das **alte Recht fortgegolten** oder es sei eine **Steuerpause** eingetreten.
 - ▶ Da es hier um die Steuerentlastung des **Unternehmensvermögens** geht, dürfte das Urteil des BFH vom 6. Mai 2021 (II R 1/19) nicht unmittelbar einschlägig sein, weil es insoweit um die Übertragung von **Privatvermögen** handelte.
 - ▶ **Der BFH wird über die Frage zu entscheiden haben, ob es für die Zerstörung des Vertrauensschutzes des Steuerpflichtigen ausreicht, wenn nur der Bundestag ein Gesetz beschließt aber in der Folge noch der Vermittlungsausschuss angerufen wird.**

6